

## A1 Wahlordnung

Gremium: Vorstand des Kreisverbands Offenbach-Land  
Beschlussdatum: 05.06.2025  
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

### Antragstext

1 Für die Wahlen zum Kreisvorstand wird die folgende Wahlordnung des  
2 Landesverbands angewandt. Abweichend von Absatz 6 können Fragen auch mündlich  
3 gestellt werden. Bei Wahlen mit nur eine\*r Kandidat\*in ist es nicht nötig, den  
4 Namen auf den Stimmzettel zu schreiben.

5 Wahlordnung für die Wahlen zu Gremien des Landes- und des Bundesverbandes

#### 6 I. GRUNDSÄTZE

7 1. Gemäß §15 (2) Parteiengesetz sind die Wahlen der Vertreter\*innen zu Organen  
8 des Bundesverbandes geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden,  
9 wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

10 2. Geheime Wahlen von Delegierten sowie mehrerer gleichartiger Funktionen können  
11 in einem Wahlgang durchgeführt werden. Bei offenen Abstimmungen erfolgt die Wahl  
12 für jede Funktion getrennt.

13 3. Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen wird angewendet. Für die  
14 Wahl der Delegierten zum Diversitätsrat ist die Quotierung unter den Delegierten  
15 bzw. den Ersatzdelegierten zu gewährleisten.

16 4. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der  
17 abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Nein-Stimmen und Enthaltungen  
18 sind gültige Stimmen.

#### 19 II. WAHLVERFAHREN

20 5. Die Kandidat\*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens  
21 vor. Die Redezeit für die Vorstellung beträgt je Kandidat\*in maximal fünf  
22 Minuten.

23 6. Nach der Vorstellung jeder\*s Kandidat\*in können insgesamt bis zu zwei  
24 namentlich gekennzeichnete Fragen an die jeweilige Person gestellt werden. Die  
25 Fragen werden aus der Versammlung zuvor schriftlich beim Präsidium eingereicht,  
26 von diesem ggf. ausgelost und verlesen. Die Redezeit zur Antwort beträgt maximal  
27 zwei Minuten.

28 7. In jedem Wahlgang kann jede\*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen  
29 abgeben, wie in diesem Wahlgang Funktionen zu besetzen sind, indem er/sie den  
30 bzw. die Namen der Kandidat\*innen auf den Stimmzettel schreibt und dahinter  
31 sein/ihr Votum vermerkt. Eine Namensangabe ohne ausdrückliches Votum wird als  
32 Ja-Stimme gewertet.

33 8. Für Funktionen, für die im ersten Wahlgang niemand gewählt wurde, findet ein  
34 zweiter Wahlgang statt, bei dem diejenigen Kandidat\*innen zur Wahl stehen, die  
35 im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Anzahl  
36 dieser Kandidat\*innen darf maximal dreimal so groß sein wie die Zahl der noch zu  
37 besetzenden Funktionen.

- 38 9. Für Funktionen, die auch im zweiten Wahlgang nicht besetzt werden können,  
39 findet ein dritter Wahlgang analog zum zweiten Wahlgang statt mit der Maßgabe,  
40 dass die Zahl der Kandidaturen maximal doppelt so groß sein darf wie die Zahl  
41 der noch zu besetzenden Funktionen.
- 42 10. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen  
43 kann und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- 44 11. Bei der Wahl von Ersatzdelegierten bestimmt sich die Reihenfolge nach dem  
45 Wahlergebnis.

## Begründung

Der Antrag entspricht exakt der auf der letzten Kreismitgliederversammlung beschlossenen und verwendeten Wahlordnung.

Bei der letzten KVM in 2024 wurde durch sehr knappe Wahlergebnisse die Bedeutung einer eindeutigen Wahlordnung deutlich. Wir übernehmen die Wahlordnung, die der Landesvorstand für den anstehenden Landesparteitag vorschlägt. Dabei wird die Regelung für Nachfragen gelockert, sodass auch mündliche Nachfragen möglich sind.